

## Botschaft

des

Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft, betreffend die Reorganisation des eidgenössischen Archivs.

(Vom 6. Februar 1861.)

---

Tit. I

Wir haben die Ehre, Ihnen im Anschlusse einen Beschlusentwurf einzubegleiten, durch welchen der Bundesbeschluss vom 25. Juli 1856, die Organisation des eidgenössischen Archivariates betreffend, modificirt und damit die hieher gehörigen Ansätze im Besoldungsgeetze vom 30. Juli 1858 in Einklang gebracht werden sollen.

Zur Begründung dieser unserer Anträge ermangeln wir nicht, die nachstehenden Gesichtspunkte Ihrer Würdigung zu unterbreiten.

Vor der neuen Bundesverfassung beschränkte man sich darauf, die Obfsorge über das eidg. Archiv einem einzelnen Beamten zu unterstellen, dessen Wirksamkeit sich hauptsächlich bloß auf die Verwahrung der Akten bezog, die ihm von Zeit zu Zeit gewöhnlich nach Umflusß von je zwei Jahren, durch die eidgenössische Kanzlei abgeliefert wurden. Von einer eigentlichen archivarischen Eintheilung konnte bei dieser Einrichtung kaum die Rede sein, zumal die Eidgenossenschaft nicht einmal die gehörigen Räumlichkeiten für ihre Archive besaß, sondern sich zufrieden geben mußte, von dem hohen Stande Bern einige Gewölbe eingeräumt zu erhalten, die zudem nicht einmal geheizt werden konnten, so daß also der eidg. Archivar nur in der mildesten Jahreszeit im Falle war, in den Archiven zu arbeiten. Hiernach war denn freilich auch die Besoldung des eidgenössischen Archivars angethan, indem derselbe mit einem jährlichen Gehalte von Fr. 600 a. W. abgefertigt wurde.

Der vieljährige eidg. Archivar, Herr Wild, dessen Verdienste im Verhältnisse zu den angeführten, höchst ungünstigen Umständen keineswegs verkannt werden sollen, verstarb im Frühjahr 1848, also zu einem Zeit-

punkte, wo aller Augen bereits dem neuen Bunde zugewendet waren und die letzte Tagsatzung sich nicht mehr veranlaßt sehen konnte, in eine Wiederbesetzung dieser erledigten Stelle einzutreten, sondern es vorziehen mußte, auch in dieser Beziehung den kommenden Behörden das Weitere zu überlassen.

Nachdem im November 1848 der neue Bund ins Leben getreten war, mußte jedoch die Organisation der Kanzlei und des Archivs hinter anderen dringlichern Geschäften zurücktreten, und so wurde dann die Stelle eines Archivars erst im Frühjahr 1850 wieder besetzt, und zwar in der Person des Herrn Johann Jakob Meyer, von Kloten, welcher bereits seit 36 Jahren bei der eidgenössischen Kanzlei verwendet worden war.

Natürlich hatte die zweijährige Vakanz bedeutende Rückstände zur Folge gehabt, und auch sonst war in dem bereits geordneten Archive Manches umzugestalten und anders einzurichten, was für den neuen Archivar in so fern möglich wurde, als ihm wenigstens in der Nähe der Archivgewölbe die nöthigen Zimmer eingeräumt wurden, um das ganze Jahr hindurch den Archivgeschäften obliegen zu können.

Die Ordnung des alten Archives zog sich aber bedeutend in die Länge, so daß die Prüfungskommissionen der gesetzgebenden Räte zu wiederholten Mahnungen sich veranlaßt sahen. Theils dieser Umstand, theils die sehr bedenkliche Aussicht, daß die neuen Akten sich massenhaft anhäuferten, ohne daß abzusehen war, wann endlich an diese letztere die ordnende Hand sich legen werde, veranlaßten uns im Jahr 1856, Ihnen die Aufstellung eines zweiten Archivars vorzuschlagen, welcher dem bisherigen Archivare nebengeordnet sein sollte.

In Folge dieses Grundsatzes der Nebenordnung und nicht der Unterordnung gelang es uns, eine Persönlichkeit zur Annahme der Stelle zu bewegen, welche zu den besten Archivaren der Eidgenossenschaft mit Recht gezählt werden kann und von der ein kräftiges und verständiges Eingreifen mit Bestimmtheit erwartet werden durfte.

Unser Vorschlag wurde denn auch am 25. Juli 1856 von der Bundesversammlung genehmigt. Noch im gleichen Jahre wurde der zweite Archivar ernannt, und es befanden sich seither beide Archivare in koordinirter Stellung mit gleichem Besoldungsgenusse und mit ungefähr gleichen Befugnissen für jeden in seinem Wirkungskreise. Dem ältern Archivare blieb die Ordnung des sogenannten eidg. Archives von 1803 bis Ende 1848 übertragen, während der neu angestellte Archivar seine ganze Thätigkeit dem jezigen Bundesarchive von 1849 hinweg zuzuwenden hatte.

So lange die Wirkungskreise der beiden Archivare in der eben bezeichneten Weise ihre bestimmten Gränzen hatten, bot die koordinirte Stellung der Archivbeamten keine besonders erheblichen Schwierigkeiten dar.

Immerhin aber traten vom Jahre 1856 hinweg von Zeit zu Zeit Mißbeliebigkeiten zu Tage, die in den Ansprüchen auf Ueberordnung und auf den Mangel an Unterordnung zurückzuführen sind. Diese Schwierigkeiten hätten sich hier jetzt um so mehr steigern müssen, weil die Sichtung des ältern Archives gegenwärtig als so ziemlich beendigt angesehen werden kann und somit der Zeitpunkt eingetreten wäre, wo auch der frühere Archivar in das Bundesarchiv hätte hinübertreten und somit seine Thätigkeit mit derjenigen des spätern Archivares vereinigen müssen. Diese Vereinigung der Kräfte war um so nöthiger, als der jüngere Archivar die inzwischen angehäuften Akten des neuen Bundes mit bloß einem Gehilfen nicht bewältigen konnte, besonders da rücksichtlich des Bundesarchives ein neues System eingeführt war, indem man Grund genug hatte, von dem frühern sogenannten Bandsysteme abzugehen und das allein richtige Materiensystem für das neue Bundesarchiv einzuführen.

Den ältern Archivar, Herrn Meyer, traf nun aber im Hornung 1859 das Unglück, von einer lähmenden Krankheit heimgesucht zu werden, die ihn seither arbeitsunfähig machte und ihm bei seinem hohen Alter wol kaum mehr Hoffnung gewährt, je wieder zur Arbeitstüchtigkeit zu gelangen.

Mit Rücksicht auf diesen Umstand wurde dem andern Archivar neben seinen frühern Gehilfen noch ein dritter provisorisch beigegeben, um den vorhandenen Bedürfnissen, die von Jahr zu Jahr einen größern Maßstab annehmen, wenigstens nach Umständen zu genügen.

Wie bei andern Geschäftszweigen, in denen mehrere Personen gleichzeitig bethätigt sind, hat sich auch im Archive die Nothwendigkeit einer hierarchischen Abstufung der Beamten herausgestellt. Die Gleichstellung zweier Archivare war nur so lange mit keinen bedeutendern Inkonvenienzen verknüpft, als jeder derselben so zu sagen eine souveräne Stellung, einen bestimmt abgegränzten Wirkungskreis für sich inne haben konnte. War dieß nicht mehr der Fall, mußte in Folge veränderter Umstände die Thätigkeit beider Archivare einem und demselben Geschäftskreise sich zuwenden, so mußte, wie die Erfahrung es nun herausgestellt hat, die Gleichstellung der Archivare sich als unzulänglich erweisen.

Auf der andern Seite entspricht aber die Aufstellung eines Archivares mit Beigebung von bloßen Gehilfen ohne alle Kompetenz unsern Bedürfnissen ebenfalls nicht. Eine zweijährige Erfahrung hat gelehrt, wie nothwendig in einem so umfangreichen Archive, wie das Unsrige ist, die Aufstellung eines zweiten eigentlichen Archivbeamten sei, mit der Aufgabe, in Krankheits- oder Verhinderungsfällen den eigentlichen Archivar zu ersetzen, also einlangende Briefe zu eröffnen, Gesuche und Aufträge zu erledigen, die Geschäfte unter die Gehilfen zu vertheilen, mit einem Worte, die Leitung des Archives zu übernehmen.

Will man aber, wie bereits angedeutet, nicht in die früheren Inkonvenienzen hineingerathen, so ist es nothwendig, daß der zweite Archiv-

beamte gegenüber dem Archivare eine untergeordnete Stellung einnehme, und daß er sich von demselben sowol nach der Besoldung, als nach der Geschäftsbefugniß unterscheide.

Die zweckmäßigste Organisation des Archivariates dürfte daher dahin hinauslaufen:

- 1) Zur Ermöglichung einer einheitlichen Leitung des Ganzen einen Archivar, wie ihn das Reglement vom 7. April 1852 vorsieht, beizubehalten.
- 2) Zu seiner Aushilfe und Stellvertretung einen Unterarchivar mit verhältnißmäßiger Besoldung und einer bestimmten Amtsdauer anzustellen.
- 3) Diesem also bestellten Archivariate wären im Weitern die erforderlichen, immerhin unter der Verantwortlichkeit des Archivariates stehenden Gehilfen beizugeben.

Was nun die Besoldungsverhältnisse betrifft, so liegt es in der Natur der Sache, daß dieselben nicht mehr so bleiben, wie das Gesetz vom 30. Juli 1858 sie vorgesehen hat. Bei der frühern Gleichstellung der Archivare hat das Gesetz jedem derselben den nämlichen Gehalt bestimmt und diesen je zu Fr. 3200 gewährt. Diese gleiche Besoldung würde jedoch nach der neuen Organisation nicht mehr gerechtfertigt erscheinen, weil die eigentliche Verantwortlichkeit nur dem einen Archivar überbunden wird, während der andere bloß die Stelle eines Unterarchivars zu versehen hat. Wir halten nun aber dafür, daß mit einer Besoldung von Fr. 2400 ein tüchtiger Unterarchivar sich ausfindig machen ließe. Alsdann könnte, ohne das Budget irgend zu beschweren, der Gehalt des ersten Archivars in zweckentsprechender Weise erhöht werden. Es läßt sich nämlich nicht läugnen, daß die Besoldung des eidg. Archivars im Verhältnisse zu den Studien, die ein solcher Beamter gemacht haben muß und namentlich im Verhältnisse zu manchen andern Bundesangestellten, die nicht mehr zu leisten vermögen, offenbar zu niedrig gegriffen ist. Durch eine Besoldungsaufbesserung, wie wir sie vorschlagen, käme nun der Archivar in ein billigeres Verhältniß zu anderen Stellen zu stehen, wie z. B. zum Pulververwalter, Kurzsinspektor, Oberpostsekretär, Finanzsekretär, von denen eine höhere wissenschaftliche Bildung nicht einmal gefordert wird, und deren Wirkungskreis mehr auf gewisse praktische Einzelheiten in einem Verwaltungszweige hingewiesen ist, die man am Ende durch bloße Routine sich aneignen kann.

Indem wir schließlich die Ehre haben, den nachstehenden Beschlußentwurf Ihrer Würdigung zu empfehlen, benutzen wir den Anlaß, Sie, Tit. ! unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 6. Februar 1861.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,  
 Der Bundespräsident: **J. M. Rüsel.**  
 Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

## Beschluſsentwurf.

Die Bundesversammlung  
der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft,  
nach Einſicht der Botſchaft des Bundesrathes vom 6. Februar 1861,  
beſchließt:

Art. 1. Dem eidgenöſſiſchen Archiv ſtehen zwei Beamte, vor als:

- a. ein Archivar mit einer Jahresbeſoldung von Fr. 3800;
- b. ein Unterarchivar mit einer Jahresbeſoldung von Fr. 2400.

Art. 2. Dadurch ſind aufgehoben der Bundesbeſchluß vom 25. Juli 1856, betreffend Errichtung einer zweiten eidgenöſſiſchen Archivarſtelle, und die im Beſoldungsgeſetze vom 30. Juli 1858, Art. 1, Ziffer 1, unter der Ueberschrift „Bundeskanzlei“ angeführten zwei Archivarſtellen von je Fr. 3200 Beſoldung.

Art. 3. Dieſer Beſchluß äußert ſeine Wirksamkeit vom 1. Januar 1861 an.

Art. 4. Der Bundesrath iſt mit der Vollziehung beauftragt.

## B e r i c h t

der

nationalrätthlichen Kommiſſion zur Prüfung des Beſchlusses-  
entwurfes, betreffend die Reorganisation des eidgenöſſiſchen  
Archivariates.

(Vom 9. Juli 1861.)

Tit. I

Vor dem Jahre 1856 wurde das eidgenöſſiſche Archiv von einem  
Archivar beſorgt, deſſen Beſoldung durch das Bundesgeſetz über Errichtung

## **Botschaft des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft, betreffend die Reorganisation des eidgenössischen Archivs. (Vom 6. Februar 1861.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.09.1861
Date	
Data	
Seite	677-681
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 480

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.